

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16

Ausgegeben Danzig, den 8. April

1927

50

Verordnung

betreffend Monopolabgabe. Vom 5. 4. 1927.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gesetzbl. 1927 Seite 117) wird bestimmt:

§ 1.

Die Monopolabgabe auf die von Privatpersonen zum eigenen Verbrauch eingeführten Mengen beträgt:

für Zigarren	D G 100,—	} für je 1 kg
„ Zigaretten	D G 75,—	
„ Rauch-, Kau- und Schnupftabak	D G 50,—	

§ 2.

Die Monopolabgabe wird unabhängig von den Zöllen erhoben; ihre Erhebung wird auf besonderer Quittung durch die Zollämter bescheinigt.

§ 3.

Für die Ware, für die die Monopolabgabe gezahlt ist, findet eine Besteuerung auf Grund des Gesetzes betr. die Besteuerung von Tabakerzeugnissen vom 5. Juli 1926 (Gesetzbl. 1926 Seite 201) nicht statt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 16. 4. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

